



Kopie !

AMTSREGISTRATUR
(Planungsstelle)

Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll-Nr.

11. Dezember 1978

18. DEZ 1978

2894

rr

A.

Die Gemeindeversammlung von S c h l a n s verabschiedete am 29. Juni 1978 ein Baugesetz (Lescha da baghegiar) einen Zonenplan (Plan da zonas) 1 : 1'000, einen Zonenplan (Plan da zonas) 1 : 5'000/1 : 10'000, einen Gefahrenzonenplan (Plan da zonas da prighel) 1 : 1'000, einen Gefahrenzonenplan (Plan da zonas da prighel) 1 : 10'000, einen Strassenplan (Plan da vias) 1 : 1'000 und einen Versorgungsplan (Plan da provediment) 1 : 1'000.

Am gleichen Tag erliess der Gemeindevorstand einen Nutzungsrichtplan (Plan directiv d'utilisaziun) 1 : 5'000/1 : 10'000 und einen Erschliessungsrichtplan (Plan directiv d'avertura) 1 : 5'000/1 : 10'000.

Mit Schreiben vom 10. August 1978 ersucht der Gemeindevorstand Schlans um Genehmigung der Ortsplanung.

B.

Die Prüfung der zur Genehmigung eingereichten ortsplanerischen Erlasse ist nach den Vorschriften des kantonalen Raumplanungsgesetzes vom 20. Mai 1973 (KRG) vorzunehmen.

Das Baugesetz (Lescha da baghegiar) kann genehmigt werden.

D.

Zonenpläne1. Zonenplan (Plan da zonas) 1 : 1'000

Die Genehmigung kann erteilt werden. Etwas fragwürdig ist die Dorfzone V unterhalb des Restaurants am westlichen Dorfeingang. Ein Neubau an dieser Stelle könnte die Wirkung der zugunsten der Dorfkirche ausgeschiedene Landschaftsschutzzone vermindern. Das gleiche gilt für die Zone V 2 am östlichen Dorfeingang im Verhältnis zur angrenzenden Landschaftsschutzzone. Diese Dorfzone überzieht zusätzlich für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Boden.

2. Zonenplan (Plan da zonas) 1 : 5'000 / 1 : 10'000

Der Genehmigung steht nichts entgegen. Mit dem Verzicht auf eine Landwirtschaftszone ist nach Auffassung der Regierung allerdings die in den planerischen Vorarbeiten (Inventarplan Nr. 6 und Erläuterungsbericht zur Ortsplanung, S. 7) in den Vordergrund gestellte Erhaltung der Landwirtschaft nicht optimal gewährleistet.

3. Gefahrenzonenplan (Plan da zonas da prighel) 1 : 1'000 und 1 : 10'000

Diese Pläne können genehmigt werden.

E:

Strassenplan (Plan da vias) 1 : 1'000

Dieser Plan ist ein Bestandteil des generellen Erschliessungsplanes und deshalb für die Grundeigentümer verbindlich (Art. 1 Abs. 2 der Erschliessungs- und Gesamtumlegungsverordnung, EGVO, vom 1. Oktober 1974). Für die Grundeigentümer nicht verbindliche Strassen und Wege gehören nicht in den Strassenplan sondern in den Richtplan. Aus diesem Grund können die im Plan mit roten und grünen (unterbrochenen) Strichen gekennzeichneten Strassen und Wege nicht genehmigt werden.

Versorgungsplan (Plan da provediment) 1 : 1'000

Der Plan kann genehmigt werden.

F.

Richtpläne

Richtpläne sind keine genehmigungsbedürftigen Erlasse. Sie sind der Regierung lediglich bekanntzugeben (Art. 16 Abs. 2 KRG). In diesem Sinne kann vom Nutzungsrichtplan (Plan directiv d'utilisaziun) 1 : 5'000 / 1 : 10'000 und vom Erschliessungsrichtplan (Plan directiv d'avertura) 1 : 5'000 / 1 : 10'000 Kenntnis genommen werden. Mit der Kenntnisnahme ist nicht entschieden, ob diese Richtpläne in den kantonalen Richtplänen gemäss Art. 16 Abs. 2 KRG zu berücksichtigen sind.

G.

Provisorische Schutzgebiete gemäss BMR

Solange die provisorischen Schutzmassnahmen gemäss BMR nicht aufgehoben sind, ist der BMR auch nach dem Inkrafttreten der ortsplannerischen Erlasse anzuwenden. Das Verfahren über die Ablösung des BMR nach Massgabe der von der Regierung am 20. Juli 1977 erlassenen Ausführungsbestimmungen ist im Gange. Das Departement des Innern und der Volkswirtschaft unterrichtet jede Gemeinde über das Vorgehen im einzelnen.

Investitionsbedarfsprogramm mit Finanzierungsgrundsätzen

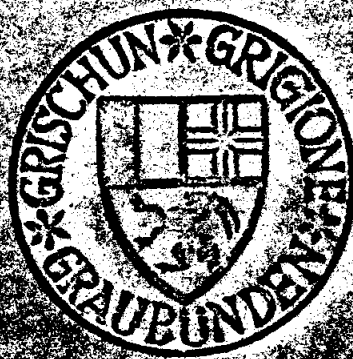
Der Gemeinde Schlans wird empfohlen, möglichst bald die Erhebung von Gebühren zu regeln. In einigen Punkten - so bei der Fälligkeit der Erschliessungskosten - hält sie sich mit Vorteil an die bezüglichen Bestimmungen in der EGVO.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 2 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Das Baugesetz (Lescha da bagheplar) der Gemeinde Schlans vom 29. Juni 1978 wird genehmigt.

2. Der Zonenplan (Plan da zonas) 1 : 1'000 und der Zonenplan (Plan da zonas) 1 : 5'000 / 1 : 10'000, beide vom 29. Juni 1978, werden genehmigt.
3. Der Gefahrenzonenplan (Plan da zonas da prighel) 1 : 1'000 und der Gefahrenzonenplan (Plan da zonas da prighel) I : 10'000, beide vom 29. Juni 1978, werden genehmigt.
4. Der Strassenplan (Plan da vias) 1 : 1'000 vom 29. Juni 1978 wird mit Ausnahme der durch unterbrochene gelbe und grüne Striche gekennzeichneten Strassen und Wege genehmigt.
5. Der Versorgungsplan (Plan da provediment) 1 : 1'000 vom 29. Juni 1978 wird genehmigt.
6. Vom Nutzungsrichtplan (Plan direttiv d'utilisaziun) 1 : 5'000 / 1 : 10'000 und vom Erschliessungsrichtplan (Plan direttiv d'avertura) 1 : 5'000 / 1 : 10'000, beide vom 29. Juni 1978, wird Kenntnis genommen.
7. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
8. Der Gemeindevorstand Schlans wird angewiesen, das Datum und den wesentlichen Inhalt dieses Genehmigungsbeschlusses in geeigneter Form bekanntzugeben.
9. Die Gemeinde Schlans wird ersucht, der kantonalen Planungsstelle fünf Exemplare des Baugesetzes abzugeben.
10. Es werden keine Kosten erhoben.
11. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

J. Sauter

Der Kanzleidirektor:

Dr. Caviozel